

Statuten des Regionalverbands Zürich Tennis

Inkraftsetzung: Gründungsversammlung vom 07.09.2004
 Genehmigt durch Zentralvorstand Swiss Tennis am 01.10.2004
1. Änderung: Generalversammlung vom 28.01.2009

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Name, Dauer, Sitz, Zweck	3
1.1	Sitz	3
1.2	Zweck	3
2	Mitgliedschaft	3
2.1	Mitglieder	3
2.2	Beginn der Mitgliedschaft	3
2.3	Rechte der Mitglieder	3
2.4	Pflichten der Mitglieder	4
2.5	Ende der Mitgliedschaft / Ausschluss	4
3	Organisation	4
3.1	Organe	4
3.2	Generalversammlung	4
3.2.1	Stellung, Zusammensetzung	4
3.2.2	Stimmrecht, Stellvertretung	5
3.2.3	Befugnisse	5
3.2.4	Traktanden	5
3.2.5	Einberufung, Vorsitz, Protokoll	6
3.2.6	Beschlüsse, Wahlen	6
3.2.7	Ehrungen	6
3.3	Vorstand	7
3.3.1	Stellung, Zusammensetzung	7
3.3.2	Amtsduer	7
3.3.3	Einberufung, Vorsitz, Protokoll	7
3.3.4	Befugnisse/Aufgaben	7
3.3.5	Beschlüsse	7
3.4	Rechnungsrevisoren	8
3.4.1	Aufgaben	8
3.4.2	Amtsduer	8
4	Finanzen	8
4.1	Einnahmen, Ausgaben	8
4.2	Geschäftsjahr	8
5	Fusion, Auflösung, Liquidation	8
5.1	Fusion, Auflösung	8
5.2	Liquidation	9
6	Schlussbestimmungen	9
6.1	Statutenänderung	9
6.2	Inkrafttreten	9

1 Name, Dauer, Sitz, Zweck

Unter dem Namen Regionalverband Zürich Tennis besteht auf unbestimmte Dauer ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs, im Folgenden Zürich Tennis genannt. Zürich Tennis ist ein Unterverband des Schweizerischen Tennisverbandes (Swiss Tennis).

Zwecks redaktioneller Vereinfachung wird in diesen Statuten nur die männliche Sprachform verwendet.

1.1 Sitz

Der Sitz von Zürich Tennis befindet sich am Wohnsitz des Präsidenten.

1.2 Zweck

Zürich Tennis bezweckt:

- die Pflege und die Förderung des Tennissports im Gebiet von Zürich Tennis
- die Förderung von Tennis als Wettkampfsport
- die Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder nach Aussen, vor allem gegenüber Behörden, Swiss Tennis und anderen Sportverbänden, sowie die Lösung von Aufgaben, die ihr von Swiss Tennis übertragen werden
- die Förderung des Nachwuchses im Rahmen des Nachwuchsförderungskonzeptes von Swiss Tennis
- die Unterstützung der angeschlossenen Clubs und Centers.

2 Mitgliedschaft

2.1 Mitglieder

Mitglieder von Zürich Tennis sind Tennisclubs und Tennis-Centers mit Sitz oder Standort im Zuständigkeitsgebiet von Zürich Tennis, nach Massgabe der regionalen Einteilung von Swiss Tennis. Für Ausnahmen ist die Generalversammlung von Zürich Tennis zuständig. Die Mitgliedschaft bei Zürich Tennis ist nur bei gleichzeitiger Mitgliedschaft bei Swiss Tennis möglich. Die Statuten von Swiss Tennis sind sinngemäss anwendbar.

2.2 Beginn der Mitgliedschaft

Auf Grund eines schriftlichen Gesuchs (mit beigelegten Statuten) an den Vorstand von Zürich Tennis und bei dessen Zustimmung entscheidet Swiss Tennis über die Aufnahme eines Tennisclubs oder Tenniscenters. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung von Swiss Tennis.

2.3 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder geniessen den Schutz der Statuten und Reglemente von Zürich Tennis und sind berechtigt, deren Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen und sich im Rahmen der einschlägigen Vorschriften an deren Wettspielbetrieb, Kursen und anderen Veranstaltungen zu beteiligen.

2.4 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, Statuten und Reglemente von Zürich Tennis einzuhalten sowie Beschlüsse und Weisungen derer Organe zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, Zürich Tennis die für die Durchführung ihrer Meisterschaften und Kurse (nach Absprache) benötigten Plätze in zumutbarem Rahmen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

2.5 Ende der Mitgliedschaft / Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, der Auflösung oder dem Ausschluss eines Mitgliedes.

Austritte sind nur auf Ende eines Rechnungsjahres möglich. Sie sind bis spätestens am 31. Juli des betreffenden Jahres dem Vorstand von Zürich Tennis schriftlich mitzuteilen.

Bei Auflösung eines Mitglieds erlischt die Mitgliedschaft im Zeitpunkt der Auflösung. Allfällige Forderungen von Zürich Tennis gegenüber dem Mitglied sind im Liquidationsverfahren geltend zu machen.

Der Ausschluss kann von der Generalversammlung beschlossen werden, wenn ein Mitglied die Statuten, Reglemente, Beschlüsse oder Weisungen der Organe von Zürich Tennis wiederholt grob missachtet hat, seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber Zürich Tennis nicht erfüllt, deren Interessen schädigt oder deren guten Ruf oder Ansehen ernsthaft gefährdet. Über einen Antrag zum Ausschluss eines Mitglieds wird geheim abgestimmt. Ein Ausschluss bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen. Der Ausschluss entbindet nicht von der Erfüllung der während der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen von Zürich Tennis.

3 Organisation

3.1 Organe

Die Organe von Zürich Tennis sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

3.2 Generalversammlung

3.2.1 Stellung, Zusammensetzung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ von Zürich Tennis. Sie besteht aus den Vertretern der Mitglieder.

3.2.2 Stimmrecht, Stellvertretung

Jedes Mitglied verfügt, entsprechend seiner an Swiss Tennis bezahlten Platzgebühren, über folgende Stimmen:

0-1	Platzgebühr	gleich	1 Stimme
2	Platzgebühren	gleich	2 Stimmen
3-6	Platzgebühren	gleich	3 Stimmen
7 und mehr	Platzgebühren	gleich	4 Stimmen

Mitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber Zürich Tennis nicht erfüllt haben, sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Die Teilnahme der Mitglieder an der jährlichen GV ist obligatorisch – eine Stellvertretung ist nicht möglich! Für unentschuldigte Abwesenheit wird eine Busse von Fr. 100.00 erhoben und mit dem Jahresbeitrag in Rechnung gestellt.

3.2.3 Befugnisse

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Genehmigung der Jahresberichte
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisoren
- d) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- e) Wahl
 - des Präsidenten
 - der übrigen Mitglieder des Vorstandes
 - von zwei Rechnungsrevisoren und eines Ersatzes
 - der Delegierten Swiss Tennis und deren Stellvertreter gemäss Art. 15 und 16 der Statuten von Swiss Tennis für jeweils 3 Jahre
- f) Genehmigung des Jahresprogramms
- g) Jährliche Festsetzung der Jahresbeiträge
- h) Genehmigung des Voranschlages
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern
- k) Beschlussfassung über Änderung von Statuten und Reglementen
- l) Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern
- m) Beschlussfassung über Ehrungen
- n) Festlegung Datum der nächsten ordentlichen Generalversammlung

3.2.4 Traktanden

Die Mitglieder können Traktanden zuhanden der Generalversammlung einbringen. Diese Traktanden sind spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten.

3.2.5 Einberufung, Vorsitz, Protokoll

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von fünf Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder statt; sie muss innert zwei Monaten nach dem Beschluss des Vorstands oder nach dem Verlangen der Mitglieder durchgeführt werden.

Die Generalversammlung ist vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus durch schriftliche Einladung aller Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände sowie der Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder im Wortlaut einzuberufen.

Den Vorsitz führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident von Zürich Tennis.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Dieses kann im Sekretariat oder auf der Homepage eingesehen werden.

3.2.6 Beschlüsse, Wahlen

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder vertreten ist. Wird dieses Quorum nicht erreicht, so muss eine zweite Generalversammlung innert Monatsfrist einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Abweichende Vorschriften in Statuten oder Gesetz vorbehalten, werden Beschlüsse mit einfachem Mehr der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und ab dem zweiten Wahlgang das einfache Mehr der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt.

3.2.7 Ehrungen

Personen, die sich in hervorragender Weise um den Tennissport im Allgemeinen oder um den Regionalverband im Besonderen verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung mit der Ehrenmitgliedschaft oder einer anderen Ehrung ausgezeichnet werden. Ehrenmitglieder sind an die Generalversammlung einzuladen, haben aber kein Stimmrecht.

3.3 Vorstand

3.3.1 Stellung, Zusammensetzung

Der Vorstand ist das oberste Führungs- und Vollzugsorgan von Zürich Tennis. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- 1-3 Vizepräsident(en)
- 4 -9 Mitglieder

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten selbst. Der Vorstand wählt aus den Vizepräsidenten einen Stellvertreter des Präsidenten.

Der Vorstand kann nötigenfalls weitere Personen zur Mitarbeit beziehen.

3.3.2 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands beträgt drei Jahre. Eine Koordination mit den Wahlperioden von Swiss Tennis ist anzustreben. Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Mitglied im Laufe der Amtsdauer aus, so kann ein Ersatz bis zur nächsten Generalversammlung durch den Vorstand ernannt werden.

3.3.3 Einberufung, Vorsitz, Protokoll

Der Vorstand tritt mindestens zweimal pro Geschäftsjahr auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung des Stellvertreters oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern zusammen.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

3.3.4 Befugnisse/Aufgaben

Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die durch Statuten oder Gesetz nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten oder die ihm von Swiss Tennis übertragen sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

- Vertretung von Zürich Tennis nach Aussen
- Überwachung der Einhaltung der Statuten, Reglemente, Beschlüsse und übrigen Vorschriften von Zürich Tennis
- Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- Erteilung der Befugnis zur rechtsverbindlichen Unterschrift für Zürich Tennis und Festlegung der Art der Zeichnung

3.3.5 Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

3.4 Rechnungsrevisoren

3.4.1 Aufgaben

Die Rechnungsrevisoren prüfen Erfolgsrechnung und Bilanz von Zürich Tennis, erstatten der Generalversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung schriftlich Bericht und stellen Antrag.

3.4.2 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren und des Ersatzes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

4 Finanzen

4.1 Einnahmen, Ausgaben

Die Einnahmen von Zürich Tennis bestehen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder und verschiedenen Einnahmen.

Die Ausgaben von Zürich Tennis sind mit diesen Einnahmen zu decken.

Der jährliche Mitgliederbeitrag beläuft sich je Club auf höchstens Fr. 200 pro Platz und höchstens auf Fr. 100 pro Club. Er wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt. Für die Verbindlichkeiten von Zürich Tennis haftet ausschliesslich deren Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes über die statutarische Beitragspflicht hinaus sowie eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

Der RVZT ist berechtigt, den Clubs für die bewilligten Swisslos - Beiträge, ausschliesslich für Sportanlagen, eine Gebühr von 2 ½ % vom Subventionsbetrag in Rechnung zu stellen. Diese Gebühr wird ausschliesslich und vollumfänglich der Juniorenförderung des RVZT zugeführt.

4.2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Kalenderjahres.

5 Fusion, Auflösung, Liquidation

5.1 Fusion, Auflösung

Mindestens zwei Drittel der Mitglieder können, unter Vorbehalt der Statuten von Swiss Tennis, die Fusion von Zürich Tennis mit einem anderen Regionalverband, die Auflösung von Zürich Tennis oder die Änderung des Zwecks beantragen. Die Mitglieder sind zu dieser Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzuladen.

Diese Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind. Der Beschluss zur Fusion von Zürich Tennis, zur Auflösung von Zürich Tennis oder zur Änderung dieses Artikels bedarf zu seiner Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.

Ist die Auflösung von Zürich Tennis ausschliesslich durch eine entsprechende, vorgängig von Swiss Tennis beschlossene Strukturänderung bedingt, so tritt die Auflösung mit der entsprechenden rechtsgültig zustande gekommenen Statutenänderung von Swiss Tennis in Kraft.

5.2 Liquidation

Ist die Auflösung von Zürich Tennis beschlossen, so wählt die Generalversammlung drei Liquidatoren, welche die Liquidation durchzuführen haben.

Ein bei der Auflösung vorhandenes Reinvermögen ist Swiss Tennis im Hinblick auf eine allfällige Nachfolgeorganisation zur Verwaltung und mündelsicheren Anlage zu übergeben. Übernimmt innert fünf Jahren keine Nachfolgeorganisation die Aufgaben von Zürich Tennis ganz oder teilweise, so verfügt Swiss Tennis nach eigenem Ermessen über das Vermögen.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der an dieser Generalversammlung vertretenen Stimmen geändert werden, soweit die vorliegenden Statuten keine anders lautende Vorschrift enthalten.

Über eine Statutenänderung kann nur Beschluss gefasst werden, wenn die Änderung vorgängig ordnungsgemäss als Traktandum und mit formuliertem Antrag angekündigt worden ist.

6.2 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden durch die Gründungsversammlung vom 7. September 2004 in Zürich-Glattbrugg sowie den Zentralvorstand genehmigt und auf den 1. Oktober 2004 in Kraft gesetzt.

Präsident Regionalverband Zürich Tennis

Zentralvorstand Swiss Tennis

Ort und Datum

Ort und Datum